
Von: [REDACTED] <[REDACTED]>
An: Christian Meseberg <c.meseberg@elbe-heide.de>
Cc: Ralf Ganzer <[REDACTED]>, info@gemeinde-colbitz.de
Betreff: Wald im Lindhorster Wohngebiet
Datum: Mittwoch, 6. Juni 2018, 07:03

Sehr geehrter Herr Meseberg,

für die umgehende Beantwortung meiner e-mail vom 28.05.18 möchte ich mich zunächst bedanken. Leider haben Sie in der Eile vergessen, einen Teil meiner konkreten Anfragen konkret zu beantworten. Das habe ich auch unserem Bürgermeister, Eckhard Liebrecht, und dem Gemeindevertreter Ralf Ganzer, die mich zwischenzeitlich aufgesucht haben, mitgeteilt. Ich habe Ihnen auch mitgeteilt, dass ich anzweifle, dass das vollständige „Abernten“ eines Waldes innerhalb eines gültigen Bebauungsplans so ohne Weiteres möglich ist. Diesbezüglich habe ich mir erlaubt, die Problematik an die Untere Forstbehörde zur Prüfung zu geben.

Ungeachtet der bau- und forstrechtlichen Fragestellung ist aus meiner Sicht die Herangehensweise der Gemeinde/Verwaltung das größere Problem. Es kann nicht sein, dass ein derartiges Vorhaben ohne eine angemessene Planung und ohne Einbeziehung aller Wohngebietsbewohner und ohne Ratsbeschluss nebenbei abgearbeitet wird. Folgende Vorgehensweise ist aus meiner Sicht geboten:

1. Der Wald ist bereichsweise im Bestand zu erfassen und bereichsweise zu planen, ob was wo wie entnommen werden muss oder einfach nur wirtschaftlich sinnvoll ist. -> Gutachten
2. Es ist bereichsweise zu planen, ob was wo nach der Entnahme der Kiefern neu zu pflanzen ist, und ob Überhälter verbleiben müssen und Kulturzaun vorzusehen ist.
3. Es sind die Kosten zu ermitteln, beginnend bei der Planung über die Baumentnahme und die Aufforstung bis hin zur Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur.
4. Die Ergebnisse der Planung sind den Anwohnern zugänglich zu machen und vorzustellen. Deren Meinung ist zu erfragen. Anregungen der Bürger sind aufzunehmen. -> Bürgerversammlung
5. Die tatsächliche Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung ist durch Ratsbeschluss festzulegen. Der Ratsbeschluss muss auch die Kosten beinhalten.

Sehr geehrter Herr Meseberg,

das Waldstück prägt die Wohnumfeldqualität der Anwohner maßgebend. Die Beseitigung aller Kiefern ist eine wesentliche Veränderung. In einer angemessenen Bürgerbeteiligung ist die Meinung aller Anwohner zu erfragen. Das ist mit Aufwand verbunden, schafft aber Vertrauen.

Sollten Gemeinde/Verwaltung diesen Aufwand scheuen, behalte ich mir Weiteres vor.

Für die Beantwortung dieser e-mail habe ich mir den 20.06.18 vorgemerkt.

Mit freundlichem Gruß

gez. 

Am 29.05.2018 um 12:44 schrieb Christian Meseberg
<c.meseberg@elbe-heide.de>:

Sehr geehrte(r) Herr,

Ihre eMail habe ich zur weiteren Bearbeitung erhalten und teile Ihnen im Namen und im Auftrage der Gemeinde Colbitz folgendes mit.

Der Gemeinderat Colbitz folgt mit dem Vorhaben, den an die Gemeindestraße Wasserthal angrenzenden Kiefernwald vollständig abzuernern, dem Vorschlag der Verwaltung. Vorangegangen war die Entscheidung der betreuenden Forstbetriebsgemeinschaft, die Bewirtschaftung dieser Waldflächen künftig nicht mehr durchzuführen. Wegen der unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen ist der Einsatz forstlicher Maschinen nicht möglich. Weiterhin kann die Gemeinde die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht nur mit erheblichem finanziellen Aufwand gerecht werden, was nicht länger gerechtfertigt ist. Es besteht nicht die Absicht, den Wald umzuwandeln. Vielmehr soll nach dem Einschlag der Kiefern eine standortgerechte Wiederaufforstung stattfinden, welche den Bedürfnissen der Anlieger und nachbarschaftlichen Belangen gerecht wird. Dies ist mit den Vorschriften des Landeswaldgesetz vereinbar. Einer Genehmigung nach § 7 WaldG LSA bedarf es nicht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt. Eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht vorgesehen, da hierzu kann Anlass besteht. Die Befassungen des Gemeinderates sind öffentlich.

Im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen wurden die Anlieger in einem Ortstermin über die Notwendigkeit der Maßnahme durch die Forstbetriebsgemeinschaft informiert. Auf Grund jahrzentelanger ausgeblibener forstlicher Bewirtschaftung, einhergehend mit zu engem Baumbestand fehlt es den Einzelbäumen an

Standssicherheit, insbesondere weil die Ausbildung der Wurzeln kaum über den Bereich der Kronetraufe hinaus geht. Dieses nachzuholen wäre kostspielig, aber nicht zielführend. Es wurde deshalb mit den Anliegern vereinbart, dass die Gemeinde im Rahmen der Ausschreibung jedem Anlieger die Möglichkeit gibt, die auf seinem Grundstück stehenden Kiefern ebenfalls einschlagen zu lassen. Dabei sollen alle vorhandenen Laubgehölze möglichst geschont und erhalten werden. Für die Wiederaufforstung bzw. Ersatzpflanzungen ist danach jeder Eigentümer eigenverantwortlich zuständig. Die privaten Maßnahmen werden vom Bauamt genehmigt und die Ersatzpflanzungen überwacht. Die Kosten trägt jeder Grundstückseigentümer selbst, so auch die Gemeinde. Es wird noch davon ausgegangen, diese aus dem Verkauf des Holzes zu decken. Darüber hinaus müssen eigene Finanzmittel verwendet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.05.2018 die Neufassung der Baumsschutzsatzung beschlossen. Grundsätzlich besteht künftig für jeden Grundstückseigentümer der Anspruch auf Erteilung einer Fällgenehmigung, wenn von einem Baum die potentielle Gefahr für ein Wohnhaus ausgeht. Dieses gilt auch, wenn der Baum vital und von gesundem Wuchs ist. Der Gemeinderat wird damit der Situation gerecht, dass auf Grund der veränderten klimatischen Bedingungen zunehmend mit Starkwindereignissen zu rechnen ist. Bei solchen Ereignissen können auch gesunde und vitale Bäume entwurzelt werden oder die Baumkronen brechen ab. Die Satzung wurde noch nicht veröffentlicht, was im Amtsblatt der Verbandsgemeinde erfolgen wird, voraussichtlich in der übernächsten Ausgabe.

Bitte verfolgen Sie künftig die Befassungen des Gemeinderates zu dem Vorhaben.

Für Rücksprachen stehe ich gerne zur Verfügung.

--
Mit freundlichen Grüßen
Christian Meseberg
Ltr. Bauamt

Verbandsgemeinde "Elbe-Heide"
Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz

fon +49 39208 27452
fax +49 39208 27432

<mailto:c.meseberg@elbe-heide.de>
<http://www.elbe-heide.de>

am Dienstag, den 29.05.2018 schrieb Poststelle um 10:21 Uhr, wegen Fwd: Wald im Lindhorster Wohngebiet :

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:

Wald im Lindhorster Wohngebiet

Datum: Mon, 28 May 2018 18:40:20 +0200

Von:

An: poststelle@elbe-heide.de,
info@gemeinde-colbitz.de

Sehr geehrte Damen und Herren, hallo Eckhard,
mir ist zu Ohren gekommen, dass beabsichtigt ist, den Wald im Lindhorster Wohngebiet auf folgenden Grundstücken zu beseitigen:

- Gemarkung Colbitz, Flur 16, Flurstück 30/9 (3.595 m²)
und
- Gemarkung Colbitz, Flur 16, Flurstück 425/30 (6.628 m²).

Ganz abgesehen davon, dass das Vorhaben den naturschutzrechtlichen Erfordernissen entgegen steht und die privatinitiierten Ergänzungspflanzungen in Frage gestellt oder zumindest geschädigt werden, habe ich folgende Anfragen:

Die Grundstücke sind Bestandteil des gültigen Bebauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Lindhorst“ der Gemeinde Colbitz. Entsprechend den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist der Wald zu erhalten.

1. Gibt es eine mir nicht bekannte beschlossene Änderung des Bebauungsplans, die das Erhaltungsgebot außer Kraft gesetzt hat?

Entsprechend der Größe (> 0,2 ha) und dem registrierten Bestand (Kiefernhochwald) der Flurstücke unterliegen sie den Regelungen des Landeswaldgesetzes.

2. Gibt es einen genehmigten Antrag auf Beseitigung? Und welche Festlegungen zur Ersatzaufforstung sind darin enthalten?

Eine (Teil-)Beseitigung des Waldes ist aus meiner Sicht zulässig, wenn Krankheitsbefall vorliegt bzw. vom Bestand nachbarschaftsbeeinträchtigende Wirkungen ausgehen.

3. Gibt es ein Gutachten, aus dem sich Handlungsbedarf ableiten lässt?

In der Vorwoche hat, soweit bekannt, eine Vorortbegehung mit den Eigentümern der benachbarten Grundstücke stattgefunden. Ich bin zwar kein Anlieger. Eine Beseitigung des Waldes verändert mein grundstücksbezogenes Siluettenumfeld Richtung Osten jedoch erheblich. Der Kiefernwald prägt das Wohngebiet entscheidend. Bei einer Beseitigung des Waldes ist für den östlichen Teil des Wohngebiets von einem Wohnqualitätsverlust und von einer Grundstücks-Wertminderung auszugehen.

4. Wie viele Geladene waren vor Ort anwesend? Was ist das Ergebnis? Gibt

es ein Protokoll, das eingesehen werden kann?

5. Warum wurden nicht alle Betroffenen eingeladen?

6. Gibt es noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Gemeinderatsbeschluss?

7. Durch wen und mit welchen Arten erfolgt die gebotene Ersatzaufforstung?

8. Ist die Finanzierung der Fällung incl. Ersatzaufforstung und Betreuung bis zur Abnahme einer gesicherten Kultur geklärt? Wer trägt welche Kosten?

Es ist zu vermuten, dass einige Anlieger die Gelegenheit nutzen wollen, die auf ihren Grundstücken befindlichen Kiefern im Zuge des Vorhabens mit beseitigen zu lassen. Ich weise darauf hin, dass diese Bäume der Baumschutzsatzung der Gemeinde Colbitz unterliegen. Genehmigte Fällungen sind ggf. auf Veranlassung und zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer denkbar.

Für die Beantwortung meiner Fragen habe ich mir den 12.06.18 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

--
--



39326 Colbitz
Tel.: 039207/81254
E-mail: wetzel-micljuth@t-online.de

--



39326 Colbitz
Tel.: 03920
E-mail: 
